

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums  
über Vordrucke im baurechtlichen Verfahren  
(VwV LBO-Vordrucke)

Vom 30. Mai 1996 (GABl. S. 492), zuletzt geändert durch  
Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2003 (GABl. S. 639)

I.

Für die Verfahren nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 760), werden nach § 3 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) vom 13. November 1995 (GBl. S. 794) folgende Vordrucke bekanntgemacht und verbindlich eingeführt:

- Kenntnissgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO - Anlage 1 -
- Abbruch baulicher Anlagen im Kenntnissgabeverfahren nach § 51 Abs. 3 LBO  
- Anlage 2 -
- Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO) / Bauvorbescheid (§ 57 LBO) - Anlage 3 -
- Schriftlicher Teil des Lageplans - Anlage 4 -
- Baubeschreibung - Anlage 5 -
- Technische Angaben über Feuerungsanlagen - Anlage 6 -
- Angaben zu gewerblichen Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen - Anlage 7 -

Der Inhalt der Vordrucke ist hinsichtlich Wortlaut und Abfolge verbindlich, nicht jedoch bezüglich der graphischen Gestaltung. Sofern die Vordrucke den amtlichen Mustern entsprechen, können sie auch mittels Datenverarbeitung erstellt und weiter bearbeitet werden. Für die Zahl der einzureichenden Ausfertigungen gilt § 1 Abs. 2 LBOVVO (Kenntnissgabeverfahren) und § 2 Abs. 2 LBOVVO (Genehmigungsverfahren). Sofern der in den Vordrucken vorgesehene Raum für die Angaben im Einzelfall nicht ausreicht, sind Zusatzblätter einzulegen.

Vordruckfassungen, die von den nachfolgend bekanntgemachten Vordrucken abweichen, können noch - soweit sie überwiegend den künftigen Vordrucken entsprechen bzw. ihnen angepaßt werden können - bis zum 1. September 1996 verwendet werden.

Zu den einzelnen Vordrucken wird angemerkt:

1. Kenntnisgabeverfahren (Anlage 1) sowie Antrag auf Baugenehmigung und Bauvorbescheid (Anlage 3)

Für die Errichtung von Werbeanlagen sind der Anlage 1 oder Anlage 3 die in § 13 LBOVVO aufgeführten Bauvorlagen anzuschließen.

Wird für den Abbruch baulicher Anlagen eine Baugenehmigung beantragt, sind der Anlage 3 die in § 12 LBOVVO aufgeführten Bauvorlagen anzuschließen.

2. Schriftlicher Teil des Lageplans (Anlage 4)

Soweit nach § 4 Abs. 7 LBOVVO ein einfacher Übersichtsplan genügt, ist der schriftliche Teil des Lageplans nicht erforderlich. Bei Änderungen und Umbauten sowie bei Nutzungsänderungen, mit denen bauliche Erweiterungen oder Erweiterungen der Geschosßfläche nicht verbunden sind, bedarf es keiner Berechnung der Flächenbeanspruchung (Nr. 8 des Lageplanvordrucks).

3. Baubeschreibung (Anlage 5)

Der Vordruck ist nur bei Bauanträgen zu verwenden, die Gebäude betreffen. Bei Änderungen und Nutzungsänderungen sind Angaben in der Baubeschreibung nur erforderlich, soweit diese die Änderung oder Nutzungsänderung betreffen. Bei Anträgen auf Bauvorbescheid ist eine Baubeschreibung erforderlich, wenn die bautechnische Ausführung des Vorhabens im Bauvorbescheid mitbehandelt werden soll.

4. Technische Angaben über Feuerungsanlagen (Anlage 6)

Die Angaben in dem Vordruck dienen dazu, die Prüfung der Brandsicherheit und der sicheren Abführung der Verbrennungsgase zu ermöglichen. Dazu reichen die nach dem Vordruck erforderlichen Angaben regelmäßig aus. Die Angaben sind vom Bauherrn und dem Planverfasser oder Fachplaner oder Fachunternehmer zu unterzeichnen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt hat. Die Baurechtsbehörde muß im Genehmigungsverfahren dem Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig eine Mehrfertigung des Vordrucks zur Verfügung stellen.

5. Angaben zu gewerblichen Anlagen, die keiner immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (Anlage 7)

Die Angaben dienen dazu, die Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der für den Arbeitsschutz und den Nachbarnschutz (Immissionsschutz) vorgesehenen bzw. erforderlichen baulichen Maßnahmen zu ermöglichen. Der Vordruck ist deshalb nur bei Bauvorhaben auszufüllen, die ganz oder teilweise gewerblichen Zwecken dienen. Bei gewerblichen Anlagen, die keine Gebäude sind (z.B. gewerbliche Lagerplätze) sind diese Angaben ebenfalls erforderlich.

## II.

### Statistik

Nach dem Zweiten Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes werden im Geltungsbereich des Gesetzes laufend Erhebungen über die Bautätigkeit im Hochbau (Hochbaustatistik) durchgeführt. Das Wirtschaftsministerium hat zum Vollzug des Gesetzes am 15. Oktober 1998 (GABl. S. 699) eine Verwaltungsvorschrift mit näheren Ausführungen zu den einzelnen Auskunftspflichten erlassen.

## III.

### Datenschutz

Daten über Bauvorhaben dürfen nur veröffentlicht oder an Dritte zur Veröffentlichung weitergegeben werden, wenn der Bauherr hierzu seine schriftliche Einwilligung erteilt hat. Aus der Verweigerung der Einwilligung entstehen keine rechtlichen Nachteile. Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Verweigerung.

Sollen Daten mit Zustimmung des Bauherrn zur Veröffentlichung weitergegeben werden, so sind dazu Mehrfertigungen der Seite 1 der Vordrucke Anlage 1 bis 3 zu verwenden. Eine Datenweitergabe ohne schriftliche Zustimmung des Bauherrn ist unzulässig. Die Weitergabe von Daten zur Veröffentlichung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Baurechtsbehörde. Entscheidet sich die Baurechtsbehörde für die Weitergabe von Daten an Bautenverlage, muß sie diese Daten sämtlichen Verlagen zur Verfügung stellen. Die Weitergabe von Baudaten an einzelne Unternehmen, Unternehmensgruppen oder Interessenverbände ist von der Zustimmungserklärung im Bauantragsvordruck nicht gedeckt.

Die Datenweitergabe kann entgeltlich erfolgen; Entgelte sind von den Baurechtsbehörden mit dem Datenempfänger zu vereinbaren.

Die Gemeinde ist - unabhängig von der Einwilligung des Bauherrn - nach § 34 Abs. 1 Satz 7 der Gemeindeordnung im Falle der Behandlung des Bauvorhabens im Gemeinderat oder einem Ausschuß verpflichtet, das Bauvorhaben in die ortsüblich bekanntzumachende Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen; ferner ist sie berechtigt, über die Sitzung im örtlichen Amtsblatt zu berichten. In der Regel reichen dazu Angaben über die Art des Bauvorhabens und dessen Lage (Straße und Hausnummer oder Flurstück), ohne Namensangabe des Bauherrn, aus.